



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION HAUSHALT

Der Generaldirektor

Brüssel, 15/7/2019
BUDG.03/AS/budg.03(2019)4789548


Per Einschreiben mit Rückschein



Vorab per E-Mail:



Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. Gestdem Nr. 2019/3437

Sehr geehrte 

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 17.06.2019. Darin stellen Sie einen Antrag auf Akteneinsicht, der am selben Tag unter o.g. Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu „dem 71-seitigen vorläufigen Rechnungsprüfungsbericht der EU-Kommission zu Interessenkonflikten von Tschechiens Premier Andrej Babiš“.

Nach Prüfung des angeforderten Dokuments gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Freigabe der betreffenden Unterlagen aufgrund der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Das von Ihnen angeforderte Dokument betrifft eine noch nicht abgeschlossene Rechnungsprüfung im Fall des mutmaßlichen Interessenkonflikts von Herrn Babiš im Zusammenhang mit Mitteln, die die Agrofert-Gruppe aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds erhalten hat.

Die Kommission untersucht zurzeit den mutmaßlichen Interessenkonflikt anhand der von ihren zuständigen Dienststellen zusammengetragenen Informationen und hat Rechnungsprüfungen eingeleitet.

Die Offenlegung des Dokuments würde den Zweck der laufenden Untersuchung beeinträchtigen, da noch unbestätigte Feststellungen veröffentlicht würden. Daher findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf dieses Dokument Anwendung.

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegte Ausnahmeregelung findet Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe des Dokuments besteht. Wir haben geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe des Dokuments bestehen könnte, konnten aber ein solches Interesse nicht feststellen.

Wir haben geprüft, ob eine teilweise Freigabe des angeforderten Dokuments gewährt werden könnte, haben aber festgestellt, dass dies nicht umsetzbar ist, da die verbleibenden Teile bedeutungslos wären.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweit Antrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweit Antrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

